

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/4/16 150s24/98
(150s65/98), 110s124/10k,
150s157/12w, 130s139/17s,
130s79/21y, 120s101/2**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1998

Norm

StPO §38a

StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Weder aus der StPO noch der MRK ergibt sich ein unbeschränkter Anspruch eines Angeklagten auf Übersetzung aller Aktenstücke in allen Einzelheiten; insoweit besteht auch keine Nichtigkeitssanktion. Art 6 Abs 3 lit e MRK geht nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung des gesamten schriftlichen Beweismaterials oder amtlicher Schriftstücke des Verfahrens in allen Einzelheiten zu verlangen; es genügt, daß es dem Angeklagten durch den Übersetzungsbeistand ermöglicht wird, den ihm zur Last gelegten Vorwurf zu kennen und sich dagegen zu verteidigen, insbesondere seine Version der Ereignisse dem Gericht vorzutragen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 24/98
Entscheidungstext OGH 16.04.1998 15 Os 24/98
- 11 Os 124/10k
Entscheidungstext OGH 28.09.2010 11 Os 124/10k
- 15 Os 157/12w
Entscheidungstext OGH 24.04.2013 15 Os 157/12w
Auch; Beisatz: Hier wurde die schriftliche Übersetzung sämtlicher Gutachten vor Beginn der Hauptverhandlung beantragt. (T1)
- 13 Os 139/17s
Entscheidungstext OGH 14.03.2018 13 Os 139/17s
Auch; Beisatz: Auch aus § 56 StPO ergibt sich kein Recht des Angeklagten auf schriftliche Übersetzung aller Aktenstücke in allen Einzelheiten. (T2)
- 13 Os 79/21y
Entscheidungstext OGH 29.09.2021 13 Os 79/21y
Vgl; Beis wie T2
- 12 Os 101/21a
Entscheidungstext OGH 19.11.2021 12 Os 101/21a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109920

Im RIS seit

16.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at